



1. Rechtsgrundlagen

§ 39 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 28, 34 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

§ 171a Gemeindegesetz (GemG, Reg.-Nr. 19)

2. Grundsatz

Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden kommt gestützt auf § 34 VwVG BL aufschiebende Wirkung zu. Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung solange keine Wirkung hat, bis die Einsprache rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aus wichtigen Gründen kann die Sozialhilfebehörde als Einspracheinstanz der Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen. Die aufschiebende Wirkung kommt bei Einstellungsverfügungen der Sozialhilfebehörde nicht zur Geltung (vgl. Kommentar Einstellung der Unterstützung), weshalb bei Einstellungsverfügungen der Entzug der aufschiebenden Wirkung obsolet ist, d.h. es braucht in diesen Fällen keine Verfügung zum Entzug der aufschiebenden Wirkung.

3.1 Wichtige Gründe

Als wichtige Gründe gelten gemäss § 34 Abs. 2 VwVG insbesondere die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde sowie ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert. Im öffentlichen Interesse kann die Tatsache liegen, dass infolge Einsprache- und allenfalls Beschwerdeverfahren zuviel ausbezahlte Unterstützungsleistungen (Bsp. bei einer verfügten Herabsetzung der Unterstützung) nicht mehr einbringbar sind.

3.2 Verfahren

Um der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, erlässt die Sozialhilfebehörde eine verfahrensleitende Verfügung, die der Einsprache gestützt auf § 41 Absatz 2 VwVG (SGS 175) in Verbindung mit § 171a Absatz 1 Buchstabe b GemG (SGS 180) gemäss § 34 VwVG die aufschiebenden Wirkung entzieht.

Bei dieser verfahrensleitenden Verfügung handelt es sich nicht um eine Verfügung gemäss § 39 Absatz 2 SHG sondern um eine Zwischenverfügung gemäss § 171a Absatz 1 Buchstabe b GemG in Verbindung mit § 28 VwVG. Die Rechtsmittelbelehrung entspricht deshalb nicht derjenigen der Unterstützungsverfügungen sondern derjenigen des Einspracheentscheides, d.h. es folgt nicht eine Einsprache an die Sozialhilfebehörde sondern direkt eine Beschwerde an den Regierungsrat.

Die per Einsprache angefochtene Verfügung kann vollstreckt werden, wenn die verfahrensleitende Verfügung betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht angefochten wird.



Entzug der aufschiebenden Wirkung

(Fortsetzung von Seite 1)

Erhebt der Adressat Einsprache an den Regierungsrat betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung, kann die angefochtene Verfügung nicht vollstreckt werden. Erst wenn der Regierungsrat die Beschwerde abweist, kann die Verfügung vollstreckt werden.

Die Sozialhilfebehörde kann den Einspracheentscheid betreffend der angefochtenen Verfügung sofort fällen, das bedeutet, sie braucht das Verfahren vor Regierungsrat betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht abzuwarten.

Falls der Adressat Beschwerde gegen den Einspracheentscheid an den Regierungsrat erhebt, ist der Einspracheentscheid nicht rechtskräftig, der Entzug der aufschiebenden Wirkung bleibt jedoch bestehen, da eine materiell rechtskräftige Verfügung (nicht angefochtene Verfügung betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung oder positiver Entscheid des Regierungsrates betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung) vorhanden ist. Die Vollstreckung der Verfügung bleibt weiterhin möglich.